



An den
zuständigen
Kreisausschuss

! Dieses Blatt muss nur ausgefüllt und eingereicht werden, wenn einer der zwei besonderen Fälle vorliegt !

1.) ERGÄNZUNG – BEI VERBANDSÜBERGREIFENDEM ZWEITSPIELRECHT

ZUSATZANGABE / ZUSTIMMUNG LANDESVERBAND (WENN NICHT NFV)

Name des Landesverbandes, dem der Stammverein angehört (nur wenn nicht der NFV)

Zustimmung des o.g. Landesverbandes zum Zweitspielrecht gemäß Seite 1 (Unterschrift / Stempel)

2.) ERGÄNZUNG – BEANTRAGUNG ZWEITSPIELRECHT NACH VEREINSWECHSEL

ZUSATZANGABE / ZUSTIMMUNG VORHERIGER VEREIN

Name des vorherigen Vereins:

Zustimmung des vorherigen Vereins (Unterschrift / Stempel)

Ohne nachgewiesene Zustimmung des vorherigen Vereins kann das Zweitspielrecht erst ab dem 01.11. des laufenden Spieljahres erteilt werden.

ALLGEMEINE ERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE

- Für alle Zweitspielrechte gelten die Vorgaben der NFV-Jugendordnung, insbesondere des § 12.
- Eine Juniorin behält bei Erteilung eines Juniorinnen-Zweitspielrechts die Spielberechtigung in den Mannschaften ihres Stammvereins.
- Für Juniorinnen, die am Pflichtspielbetrieb der Junioren teilnehmen, sind die Vorschriften der Junioren anzuwenden.
- Anträge sind stets an den zuständigen Kreisausschuss (soweit im jeweiligen Kreis vorhanden – Kreisausschuss für Frauen- und Mädchenfußball oder Kreisjugendausschuss) zu senden.
- Eine Online-Antragstellung im DFBnet ist für Zweitspielrechte Junioren/Juniorinnen bislang leider nicht möglich. Die ausgefüllten Antragsformulare sind postalisch oder als Scan über das DFBnet-Postfach vom antragstellenden Verein an den Ausschuss zu senden.
- Spätester Antragseingang ist der 31.01. innerhalb des Spieljahres, in dem das Zweitspielrecht gelten soll. Beispiel: Zweitspielrecht für 2026/2027 kann bis zum 31.01.2027 beantragt werden.
- Bei besonderen Fällen (= Angaben auf Seite 2) ist der Antrag vom Kreisausschuss nach dessen Genehmigung an den zuständigen Verbandsausschuss weiterzuleiten.